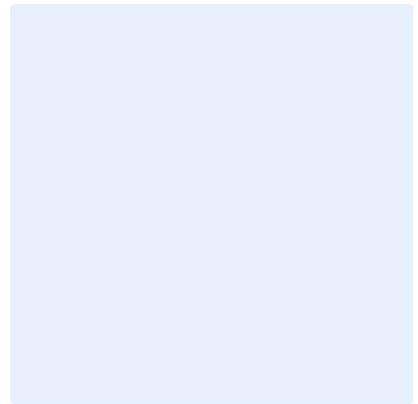


STELLUNGNAHME



IfSG

Deutscher Landkreistag

Datum: 06.05.2022

Anschrift
Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus, Lennéstr. 11, 10785 Berlin
Telefon: (030) 59 00 97
Fax:
E-Mail: Joerg.Freese@Landkreistag.de
Internetadresse: www.Landkreistag.de

Stellungnahme **der/des** Name des Verbandes zum Name des Gesetzes

Sehr geehrter Herr Höhl,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des IfSG in Sachen Trinkwasserschutz. Uns hat lediglich eine Anmerkung aus einem Landkreis erreicht, die wir Ihnen nachstehend mit der Bitte um weitere Prüfung übermitteln wollen:

- „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Unterpunkt ccc):

Bei diesem Unterpunkt handelt es sich um Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung bestimmt werden sollen. Neu hinzugefügt wurde hier nun das Wort Untersuchungen, was bedeutet, dass auch Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien von Untersuchungen bestimmt werden sollen. Thematisch erscheint die Ergänzung der Themen Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung um das Thema Untersuchungen an dieser Stelle, bei der es um Anforderungen von Stoffen, Verfahren und Materialien geht, als nicht ganz schlüssig.

Angeregt wird, die Anforderungen an die Untersuchungen thematisch eher unter der neu gefassten Nummer 8 (Unterpunkt ggg) mit aufzunehmen. Hier werden die Anforderungen an die Trinkwasseruntersuchungsstellen benannt.

- § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 (Unterpunkt eee), Buchstabe a und b:

Die Nummer 6 soll neu gefasst werden und auflisten, über welche Aspekte zum Trinkwasser die Bevölkerung zu informieren ist. Der Buchstabe a benennt dabei die „Qualität

des Trinkwassers“ und der Buchstabe b die „Überwachung der Qualität des Trinkwassers“. Es ist dabei nicht genau ersichtlich, worin sich die Punkt a und b fachlich unterscheiden. Auch die Gesetzesbegründung bringt keine Klarheit. So ist zu Buchstabe a aufgeführt, dass über die Qualität des Trinkwassers in Form der Ergebnisse der Parameter inklusive der Indikatorparameter, die in der EU-Trinkwasserrichtlinie mit einem Parameterwert belegt sind, informiert werden soll – sowie außerdem über Parameter wie Wasserhärte und Mineraliengehalt, die nicht mit Parameterwerten belegt sind.

Hierzu ist anzumerken, dass in der EU-Trinkwasserrichtlinie alle Parameter des Anhangs 1 mit einem Parameterwert belegt sind. Die EU-Trinkwasserrichtlinie arbeitet hier mit dem Begriff Parameterwerte, wohingegen in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) statt der Bezeichnung Parameterwert die Bezeichnung Grenzwerte / Anforderungen / technischer Maßnahmewert (je nach Parameter) gewählt wird.

Zu Buchstabe b ist in der Begründung aufgeführt, dass über die Ergebnisse der Analysen von Parametern, die in der TrinkwV mit Grenzwerten und Anforderungen geregelt sind, informiert werden soll, sowie über die Häufigkeit der Analysen. Wie im vorherigen Satz erläutert, handelt es sich bei den Parametern unter Buchstabe a und b, um die gleichen Analysen. Die Unterscheidung des Begriffs Parameterwert und Grenzwerte/Anforderungen ist nur in der Formulierung der beiden verschiedenen gesetzlichen Regelungen begründet.

Einzigster ausmachender Unterschied scheint zu sein, dass unter Buchstabe a auch die allg. Parameter wie Härte und Mineralien fallen, die nicht über einen Parameterwert bzw. Grenzwert verfügen und das unter Buchstabe b auch die Häufigkeit der Untersuchungen gefasst wird.

Es wäre mithin sinnvoll, die beiden Buchstaben a und b klarer zu formulieren oder ggf. zusammenzufassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Freese

Beigeordneter für Jugend, Schule, Kultur und Gesundheit

Telefon (030) 59 00 97 - 340, Fax (030) 59 00 97 - 430, E-Mail:

Joerg.Freese@Landkreistag.de

Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus, Lennéstr. 11, 10785 Berlin,

www.Landkreistag.de